

Flüchtlingen und Vertriebenen die Heimkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

21. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Durchführung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitwirken, damit weitere beklagenswerte Vorfälle wie diejenigen vermieden werden, die unter dem genannten Personal Menschenleben gekostet haben;

22. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Aufforderung und in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden zu untersuchen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Ausfindigmachung der dem Lande gehörenden gestohlenen Gegenstände, Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und der Übertragung der Eigentumsrechte an dem dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen vorzuschlagen und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

23. *empfiehlt* die Übersetzung des Berichts des Sonderberichterstatters in die Sprachen Dari und Paschtu;

24. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* den Sonderberichterstatter *auf*, weiter Informationen über spezifische Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und sich noch umfassender und stärker um die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zu bemühen, die gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind, um den wirksamen Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

27. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/208. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁵, die im Juni 1993 in Wien stattfand, verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

mit Genugtuung über die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Weltkonferenz über Menschenrechte³², in der die Kommission unter anderem alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter, unabhängigen Sachverständigen und themenbezogenen Arbeitsgruppen der Kommission aufgefordert hat, den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Empfehlungen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats voll Rechnung zu tragen,

in Anerkennung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

überzeugt, daß die Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien in wirksame Maßnahmen seitens der Staaten, der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, umgesetzt werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft einen umfassenden Rahmen von Grundsätzen, Zielen und Mitteln für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte an die Hand geben,

feststellend, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erste Maßnahmen ergriffen hat, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung, die der Generalsekretär in seinem Bericht²⁰⁶ zum Ausdruck gebracht hat, wonach die umgehende Unterstützung eines detaillierten Plans zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, samt den in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen Beschlüssen, die Verwirklichung des breiten Spektrums von Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtern könnte, die von der Konferenz vorgegeben wurden,

²⁰⁶ A/49/668, Ziffer 139.

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte²⁰⁷ und des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte und von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *schließt sich* der Auffassung des Generalsekretärs²⁰⁸ an, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, ihre entsprechende Verwirklichung vorausgesetzt, einen Meilenstein in der Geschichte darstellen werden und daß hierzu konzertierte Anstrengungen seitens der Regierungen sowie der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, der internationalen Organisationen, der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen erforderlich sind;

3. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu sorgen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu treffen;

8. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte als denjenigen Amtsträger der Vereinten Nationen, der die Haupt-

verantwortung für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen trägt, bis spätestens 15. Februar 1995 zwecks Erstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Plan des personellen und finanziellen Ressourcenbedarfs für die Umsetzung derjenigen Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien enthält, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gebilligt worden sind oder zu denen diese Organe Beschlüsse gefaßt haben;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung einen Abschnitt über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/209. Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, und ihrer Resolution 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt verkündet hat,

daran erinnernd, daß die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes den Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁵, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, ihre Bestimmungen umzusetzen,

im Hinblick auf die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes an der Erstellung des Vorentwurfs für ein Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes, in denen es um die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁹ geht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vom 10. bis 28. Januar 1994 in Genf abgehaltene fünfte Tagung²¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

²⁰⁷ A/49/668.

²⁰⁸ Ebd., Ziffer 134.

²⁰⁹ E/CN.4/1994/91, Anhang.

²¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41)*.